

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 6, 7. Juni 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Aus Travel ius 6, 7. Juni 2011

## 6. Weiterflug verschlafen

Auf einer Gruppenreise nach Jemen (2006) wurde in Dubai ein planmässiger rund siebenstündiger Zwischenstopp eingelegt. Die Reisegruppe verbrachte diesen in der Flughafen Lounge. Der eingeklagte Reisende (Beklagter) konsumierte dort alkoholische Getränke und schlief ein. Als am Monitor der Aufruf zum Weiterflug erschien, begaben sich die Reisetilnehmer zum Check-In-Schalter. Der Beklagte verschlief das Check-In und verpasste den Weiterflug. Der Reiseveranstalter organisierte dann einen Ersatzflug und forderte die Zusatzkosten vom Reisenden. Dieser weigerte sich.

In der Gerichtsverhandlung ergab sich, dass der Beklagte aufgeweckt und ausdrücklich aufgefordert worden sei, sich mit der Gruppe zum Check-In zu begeben. Er habe klar und deutlich geantwortet, dass er nachkomme, da noch Zeit sei. Wie bereits beim Einchecken in München wurde dieses in Dubai individuell gemacht.

Das Gericht beschied, dass die Reiseleiterin ihre Verpflichtungen erfüllt habe. Diese habe nicht die Pflicht – vergleichbar der Aufsichtspflicht einer Lehrerin – alle eincheckenden Teilnehmer abzuhaken.

Der Reisende musste daher die Zusatzkosten übernehmen.

(Urteil AG München vom 18.1.2008).

© Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info@reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:  
[http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung)